

GEGENRECHTSVEREINBARUNG ZWISCHEN DEN KANTONEN SOLOTHURN UND WAADT ÜBER DIE BEFREIUNG VON DER ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

RRB Nr. 2018/1701 vom 30. Oktober 2018

Die Regierung des Kantons Solothurn und
die Regierung des Kantons Waadt

gestützt auf

§ 225 des Solothurner Gesetzes vom 1. Dezember 1985 über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) und § 20 des Waadtländer Gesetzes vom 27. Februar 1963 über Handänderungs-, Erbschafts- und Schenkungssteuer (*loi concernant le droit de mutation sur les transferts immobiliers et l'impôt sur les successions et donations [LMSD]*) die sich beide auf die Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer beziehen.

vereinbaren Folgendes:

Art. 1

Das Gegenrecht für die Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer wird zwischen den Kantonen Solothurn und Waadt zugesichert.

Art. 2

Die gegenseitige Steuerbefreiung betrifft die Zuwendungen, die gemacht werden zugunsten:

- a. der Kantone und Gemeinden, sowie ihre öffentlich-rechtlichen Anstalten und Institutionen, sofern sie kein Handels- und Industrieunternehmen betreiben;
- b. juristischer Personen des privaten Rechts, die gemeinnützigen Zwecken dienen, in dem Masse, wie diese im Sitzkanton von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht befreit werden; die Steuerbefreiung wird nur insoweit gewährt, als sie durch den besteuernenden Kanton einer ähnlichen juristischen Person mit Sitz in seinem Kanton auch gewährt würde.

Art. 3

Für die Auslegung dieser Gegenrechtsvereinbarung sind der deutsche und der französische Wortlaut gleichermassen verbindlich.

Art. 4

Die beiden Regierungen sind berechtigt, jederzeit unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten von der vorliegenden Vereinbarung zurückzutreten.

Art. 5

Diese Vereinbarung tritt nach gegenseitiger Unterzeichnung rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS WAADT

Roland Heim
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Nuria Gorrite
Staatsratspräsidentin

Vincent Grandjean
Staatsschreiber